

1386 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 12. 1. 1994

Regierungsvorlage

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich samt Notenwechsel

Abkommen

zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich

Die Republik Österreich und die Schweizerische Eidgenossenschaft

im Geiste der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Staaten,

in der Absicht, den Austausch auf dem Gebiet der Wissenschaften und die Zusammenarbeit im Hochschulbereich zu fördern,

in dem Wunsche, den Studierenden beider Staaten die Aufnahme oder die Fortführung des Studiums im jeweils anderen Staate zu erleichtern,

im Bewußtsein der in beiden Staaten im Bereich des Hochschulwesens und der Hochschulausbildung bestehenden Gemeinsamkeiten sowie der von beiden Staaten unterzeichneten Hochschulkonventionen des Europarates und der UNESCO, insbesondere der in der Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse geregelten Fragen der allgemeinen Zulassung zum Hochschulstudium

unter Bedachtnahme auf die in beiden Staaten geltenden Bestimmungen über die Zuständigkeiten im höheren Bildungswesen

haben hinsichtlich der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen im Hochschulbereich sowie über die Führung akademischer und sonstiger Hochschulgrade folgendes vereinbart:

Artikel 1

in diesem Abkommen bedeutet:

1. der Ausdruck „Hochschule“ alle Institutionen, denen von der Republik Österreich bezie-

hungsweise von der Schweizerischen Eidgenossenschaft Hochschulcharakter zuerkannt werden kann;

2. der Ausdruck „akademischer Grad“ jeden Diplomgrad oder sonstigen Hochschulgrad, der von einer Hochschule als Abschluß eines ordentlichen Studiums verliehen wird;

3. die Bezeichnung „Prüfung“ beziehungsweise „Staatsprüfung“ sowohl Abschlußprüfungen eines Studiums wie auch Zwischenprüfungen oder andere Formen von Teilprüfungen innerhalb eines ordentlichen Studiums.

Artikel 2

1. Auf Antrag des Studierenden werden einschlägige Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen gegenseitig angerechnet oder anerkannt. Sofern mindestens vier Semester in derselben Studienrichtung erfolgreich abgeschlossen worden sind, findet eine inhaltliche Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen für das Hochschulstudium nicht statt.

2. Die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen in solchen Studien, deren Abschluß unmittelbar die Aufnahme eines Studiums zum Erwerb eines Doktorgrades ermöglicht, werden auf Antrag des Studierenden für ein einschlägiges Studium im jeweils anderen Vertragsstaat angerechnet oder anerkannt.

3. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen in anderen Studien werden auf Antrag des Studierenden im jeweils anderen Vertragsstaat angerechnet oder anerkannt, soweit sie im Herkunftsstaat für ein Hochschulstudium gemäß Absatz 2 tatsächlich angerechnet oder anerkannt worden sind.

4. Ob ein einschlägiges Studium vorliegt, wird von jener Hochschule beurteilt, an die der Antrag auf Anrechnung oder Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen oder auf Zulassung gerichtet worden ist.

5. Bei der Zulassung zu Staatsprüfungen gelten die in diesem Abkommen vorgesehenen Anrechnungen und Anerkennungen nach Maßgabe des innerstaatlichen Prüfungsrechts.

Artikel 3

Akademische Grade und Zeugnisse über Staatsprüfungen berechtigen den Inhaber im Hinblick auf ein weiterführendes Studium oder ein weiteres Studium an den Hochschulen des jeweiligen anderen Staates zu diesen Studien ohne Zusatz- oder Ergänzungsprüfungen, wenn und insoweit der Inhaber dieser akademischen Grade beziehungsweise des Zeugnisses über die Staatsprüfung im Staate der Verleihung zum weiterführenden Studium oder zu dem weiteren Studium ohne Zusatz- oder Ergänzungsprüfungen unmittelbar berechtigt ist.

Artikel 4

Der Inhaber eines akademischen Grades ist berechtigt, diesen im jeweils anderen Vertragsstaat in der Form zu führen, wie er im Staate der Verleihung auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen geführt werden darf. Mit dem Recht zur Führung des akademischen Grades sind unmittelbar keine Berufsrechte verbunden.

Artikel 5

Regelungen über die Zulassungsbeschränkungen aus Kapazitätsgründen sowie spezielle Bedingungen oder Anforderungen, die für Studierende oder Absolventen im anderen Vertragsstaat gelten, bleiben von diesem Abkommen unberührt.

Artikel 6

1. Für die Beratung aller Fragen, die sich aus diesem Abkommen ergeben, wird eine Ständige Expertenkommission eingesetzt, die aus je bis zu sechs von den beiden Staaten zu nominierenden Mitgliedern besteht. Die Liste der Mitglieder wird dem jeweils anderen Staat auf diplomatischem Wege übermittelt werden.

2. Die Ständige Expertenkommission wird auf Wunsch eines der beiden Staaten zusammentreten. Der Tagungsort wird jeweils auf diplomatischem Wege vereinbart werden.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats nach dem Monat in Kraft, in welchem die beiden Staaten einander schriftlich auf diplomatischem Wege mitgeteilt haben, daß die jeweiligen Erfordernisse für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Artikel 8

Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Jeder Vertragsstaat kann das Abkommen unter Einhaltung einer einjährigen Frist schriftlich kündigen.

Geschehen zu Wien, am 10. November 1993, in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Republik Österreich:

Busek

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft:

Pictet

SCHWEIZERISCHE BOTSCHAFT

663.0 U'ch.

Die Schweizerische Botschaft entbietet dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten ihre Empfehlungen und beehrt sich, zu dem heute unterzeichneten Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich folgendes festzuhalten:

1. Die Zuständigkeit der Hochschulen der Vertragsstaaten für konkrete Entscheidungen in Anrechnungs-, Anerkennungs- und Zulassungsangelegenheiten wird durch dieses Abkommen nicht berührt. Die Hochschulen üben ihre Zuständigkeit in diesen Angelegenheiten nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abkommens aus.

2. Zum Zeitpunkt der Errichtung von Fachhochschulen in den beiden Vertragsstaaten werden sich die Vertragsparteien über die Modalitäten von deren Unterstellung unter das Abkommen verständigen.

Die Schweizerische Botschaft benützt auch diesen Anlaß, um dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten den Ausdruck ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Wien, am 10. November 1993

BUNDESMINISTERIUM FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
WIEN

BUNDESMINISTERIUM FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
Zl. 196.11.03/12-V.1/93

Verbalnote

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beehrt sich, den Erhalt der Note der Schweizerischen Botschaft Zl. 663.0 U'ch vom

10. November 1993 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Schweizerische Botschaft entbietet dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten ihre Empfehlungen und beehrt sich, zu dem heute unterzeichneten Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich folgendes festzuhalten:

1. Die Zuständigkeit der Hochschulen der Vertragsstaaten für konkrete Entscheidungen in Anrechnungs-, Anerkennungs- und Zulassungsangelegenheiten wird durch dieses Abkommen nicht berührt. Die Hochschulen üben ihre Zuständigkeit in diesen Angelegenheiten nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abkommens aus.

2. Zum Zeitpunkt der Errichtung von Fachhochschulen in den beiden Vertragsstaaten werden sich die Vertragsparteien über die Modalitäten von deren Unterstellung unter das Abkommen verständigen.

Die Schweizerische Botschaft benützt auch diesen Anlaß, um dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten den Ausdruck ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.“

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten ist mit dem Inhalt dieser Note einverstanden und benützt diese Gelegenheit, der Schweizerischen Botschaft den Ausdruck seiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Wien, am 10. November 1993

An die
Schweizerische Botschaft
Wien

VORBLATT

Problem:

Anerkennungsfragen im Hochschulbereich zwischen Österreich und der Schweiz treten relativ häufig auf, müssen aber mangels einer generellen Festlegung jeweils im Einzelfall abgehandelt werden.

Ziel:

Ziel des Abkommens ist es, die Fragen von Anerkennungen und Gleichwertigkeiten in genereller Form zu regeln, um die Durchführung an den Hochschulen zu erleichtern.

Inhalt:

Das Abkommen legt die Bedingungen fest, unter denen Studien zwischen beiden Vertragsstaaten angerechnet, Prüfungen anerkannt und akademische Grade geführt werden können. Der Wortlaut läßt die Möglichkeit offen, künftig auch Fachhochschulstudien unter das Abkommen zu subsumieren.

Alternativen:

Beurteilung der Gleichwertigkeiten nur nach innerstaatlichem Studienrecht, das heißt im Wege einer Einzelfallbeurteilung.

Kosten:

Durch das Abkommen werden Kosten insofern eingespart, als generelle Festlegungen getroffen werden und so die Bewertungen im Einzelfall entfallen.

EG-Konformität:

Es handelt sich ausschließlich um Anerkennungen ohne direkte Auswirkungen auf Berufstätigkeiten. Daher bestehen keine einschlägigen EG-Regelungen. Außerdem hat Österreich fast gleichlautende Abkommen mit Deutschland und den Niederlanden abgeschlossen.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich hat gesetzändernden und gesetzergänzenden Charakter und bedarf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Es hat nicht politischen Charakter und ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodaß die Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist. Das Abkommen enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen. Eine Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 1 zweiter Satz B-VG ist nicht erforderlich, da keine Angelegenheiten, die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder betreffen, geregelt werden.

Ziel des Abkommens ist es, die Gleichwertigkeiten im Universitäts- beziehungsweise Hochschulbereich, das heißt die gegenseitige Anerkennung von Studien, Prüfungen und akademischen Graden, festzulegen. Die Wirkung des Abkommens bezieht sich ausschließlich auf den effectus academicus, nicht auf die Nostrifizierung oder die Berufsausübung. Es soll die Universitäten beziehungsweise Hochschulen von den Bewertungen der akademischen Teilleistungen im Einzelfall entlasten, ohne allerdings automatisch volle Studien anzuerkennen. Die Festlegungen gründen sich auf den Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens in die Qualität der Hochschulbildung im jeweils anderen Vertragsstaat.

Das Abkommen wurde auf den Beratungen einer gemischten österreichisch-schweizerischen Expertengruppe formuliert; die Rektorenkonferenzen beider Staaten haben dem Abschluß zugestimmt. Abkommen mit fast gleichem Wortlaut bestehen zwischen Österreich und Deutschland (BGBl. Nr. 368/1983) sowie zwischen Österreich und den Niederlanden (BGBl. Nr. 662/1986).

II. Besonderer Teil

Zu Art. 1:

In diesem Artikel werden die im Abkommen verwendeten fachspezifischen Ausdrücke erläutert. Als „Hochschulen“ sind alle Institutionen anzuse-

hen, denen von einem der beiden Vertragsstaaten Hochschulcharakter zuerkannt werden kann. In Österreich sind dies derzeit die Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung. Künftighin werden auch diejenigen Institutionen darunter fallen, die Fachhochschul-Studiengänge anbieten.

Die Definitionen sind notwendig, um die verschiedenen Fachausdrücke in beiden Vertragsstaaten auf einen Nenner zu bringen.

Zu Art. 2:

Dieser Artikel ist das materielle Kernstück des Abkommens und legt fest, welche Studien in den beiden Vertragsstaaten von den Hochschulen angerechnet und welche Prüfungen anerkannt werden. Dies bedeutet im einzelnen:

In entsprechenden Studienrichtungen (die Entsprechung ist von der beurteilenden Hochschule festzustellen) werden die zurückgelegten Semester angerechnet. Alle Studien- und Prüfungsleistungen werden, sofern sie sich einem bestimmten Prüfungsfach an der beurteilenden Hochschule zuordnen lassen, angerechnet bzw. anerkannt; eine weitere inhaltliche Überprüfung (zB Inhalte von Lehrveranstaltungen, Stundenzahlen in einem abgeschlossenen Prüfungsfach usw.) haben nicht stattzufinden. Sofern mindestens vier Semester in einer entsprechenden Studienrichtung des Vertragsstaates absolviert wurden, werden bei Wechsel in den anderen Staat die Zulassungsvoraussetzungen zu diesem Studium nicht mehr überprüft (in Österreich handelt es sich um die allenfalls vorgeschriebenen Zusatz- und Ergänzungsprüfungen).

Zu Art. 3:

Dieser Artikel gewährleistet, daß Absolventen von Studien in beiden Vertragsstaaten zum weiterführenden Studium — in Österreich sind dies die Doktorats- und die Aufbaustudien — ohne Zusatz- oder Ergänzungsprüfungen zugelassen werden können, und zwar immer in dem Umfang, in welchem das abgeschlossene Studium im Herkunftsstaat zum weiterführenden Studium berechtigt.

Zu Art. 4:

Dieser Artikel legt fest, daß akademische Grade im jeweils anderen Vertragsstaat ohne weitere

6

1386 der Beilagen

Zusätze wie im Herkunftsstaat geführt werden dürfen. Dies ist in Österreich eine Sonderbestimmung zu § 39 AHStG. Allerdings sind mit dem Recht zur Führung keine Berufsrechte verbunden, insbesondere schließt es nicht die Nostrifizierung ein.

Zu Art. 5:

Dieser Artikel legt fest, daß innerstaatliche Regelungen über allfällige Kapazitätsbeschränkungen oder besondere Zulassungsbedingungen nicht berührt werden.

Zu Art. 6:

Es wird eine Ständige Expertenkommission eingesetzt, die für die Beratung aller Fragen

zuständig ist, die sich aus dem Abkommen ergeben. Die Ständige Expertenkommission wird auf Wunsch eines der beiden Vertragsstaaten zusammentreten.

Zu Art. 7:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten.

Zu Art. 8:

Dieser Artikel regelt die unbefristete Abkommensdauer und die Kündigungsmöglichkeiten.